

Nr. 157 über die Einrichtung eines internationalen Systems zur Wahrung der Rechte im Bereich der sozialen Sicherheit, wobei auch besonders auf die unterschiedlichen Verhältnisse und Entwicklungsstufen von Staat zu Staat eingegangen wird. Teil III analysiert das Übereinkommen Nr. 158 und die Empfehlung Nr. 166 über die Beendigung des Arbeitsverhältnisses durch den Arbeitgeber, mit anderen Worten den Kündigungsschutz bzw. die rechtlichen Garantien gegen ungerechtfertigte Kündigungen.

Gutgeheissen wurde auch ein Protokoll zum Übereinkommen über die Plantagenarbeit. Sie finden den Text auf den Seiten 57 bis 59 des Berichtes. Das Übereinkommen über die Plantagenarbeit spielt für unser Land keine Rolle, wenn wir von den thurgauischen Obstplantagen absehen, mit denen unser Freund Matossi zu tun hat.

Das Übereinkommen Nr. 157 bezweckt die Verbesserung des sozialen Schutzes von Millionen von Personen, die ausserhalb ihres Heimatstaates arbeiten müssen. Durch das Übereinkommen geschützt sind insbesondere die Arbeitnehmer und Selbständigerwerbenden, einschliesslich Familienangehörige und Hinterlassene, die auf dem Hoheitsgebiet eines das Übereinkommen ratifizierenden Staates beschäftigt sind. Die vom Übereinkommen erfassten Leistungen betreffen alle im modernen Begriff der sozialen Sicherheit eingeschlossenen möglichen Fälle. Das Übereinkommen beruht auf dem Grundsatz der Gegenseitigkeit; die Erhaltung erworbener Rechte, die Wahrung von Anwartschaften und die Erbringung von Leistungen ausserhalb des Hoheitsgebietes müssen durch Abkommen zwischen den betreffenden Staaten geordnet werden. Indessen haben gewisse Bestimmungen des Übereinkommens unmittelbar Geltung, namentlich jene, dass die Erbringung langfristiger Leistungen an das Ausland aufrecht zu erhalten ist, falls das Recht auf diese Leistungen allein aufgrund der Gesetzgebung des betreffenden Staates erworben worden ist.

Es wäre für die Schweiz unmöglich, gewisse Leistungen über die Grenzen hinaus zu erbringen. Auf dem Gebiet von Krankheit und Unfall hätten allgemeine grenzüberschreitende Leistungen unter den gegenwärtigen Verhältnissen für die Krankenkassen untragbare finanzielle Auswirkungen. Erst recht wäre die Erbringung von Entschädigungen über die Landesgrenzen hinweg für unsere Arbeitslosenversicherung unmöglich, denn unsere Leistungen sind eng mit dem Bemühen, eine Arbeit zu finden, verbunden. Es muss also darum gehen, zu kontrollieren, ob der Versicherte oder die Versicherte noch arbeitslos ist oder wieder eine Beschäftigung gefunden hat, wie es mit der Vermittlungsfähigkeit steht, ob und unter welchen Umständen eine Beschäftigung gesucht wird und gefunden werden kann usw. Und das ist auf Distanz nicht zu schaffen. Nur schwer kontrollierbar wären auch im Ausland erfüllte Versicherungsperioden, auf die sich die Betroffenen berufen könnten. Die Schweiz ist daher nicht in der Lage, die Verpflichtungen zu übernehmen, welche die Ratifikation dieses Übereinkommens mit sich bringen würde. Im Zeitpunkt der Sitzung Ihrer Aussenwirtschaftskommission, d. h. Mitte August 1983, war es übrigens noch von keinem Staat ratifiziert.

Das Übereinkommen Nr. 158: Dieses Übereinkommen bezweckt den Schutz der Arbeitnehmer vor ungerechtfertigten Kündigungen; es schreibt vor, aus welchen Gründen gekündigt werden darf. Die Gründe müssen in den Fähigkeiten oder eben Unfähigkeiten des Arbeitnehmers oder in seinem Verhalten liegen oder mit den Betriebserfordernissen belegt werden können. Jedenfalls darf nicht wegen gewerkschaftlicher Tätigkeit gekündigt werden. Im weiteren bezieht sich die Übereinkunft auf die Ansprüche des Gekündigten im Hinblick auf die Sicherung seines Einkommens, Ansprüche nicht nur im Verhältnis zur Sozialversicherung, sondern auch gegenüber dem Arbeitgeber. Die ganze Materie bildet bei uns in der Schweiz Gegenstand eines Volksbegehrens, das von christlich-sozialer Seite angekündigt worden ist. Vorläufig ist aber die Rechtsordnung unseres Landes – Gesetzgebung und Rechtsprechung – auf diesem Gebiet noch von der Freiheit des Arbeitgebers geprägt, grundsätzlich aus jedem ihm gutschneinenden Grund zu kündigen,

vorausgesetzt, dass bestimmte Fristen eingehalten werden. Das Übereinkommen Nr. 158 passt also sozusagen nicht in unsere «schweizerische Rechtslandschaft». Es wird Ihnen vom Bundesrat nicht zur Genehmigung unterbreitet, und im Zeitpunkt der Sitzung Ihrer Aussenwirtschaftskommission war es auch erst von einem einzigen Staat, nämlich von Schweden, ratifiziert.

Die einstimmige Aussenwirtschaftskommission empfiehlt Ihnen, vom Bericht über die 68. Tagung der Internationalen Arbeitskonferenz Kenntnis zu nehmen.

**Präsident:** Sie haben stillschweigend vom Bericht Kenntnis genommen.

82.919

**Interpellation Hefti**

**EWG. Passiver Veredlungsverkehr**

**CEE. Trafic de perfectionnement passif**

*Wortlaut der Interpellation vom 9. Dezember 1982*

Beim passiven Veredlungsverkehr werden noch nicht fertig verarbeitete Textilien (Vorerzeugnisse) ins Ausland aus- und nachher von dort wieder eingeführt, um daselbst gewisse Arbeitsvorgänge vornehmen zu lassen, wie zum Beispiel das Ausrüsten oder das Konfektionieren. In der EWG wird namentlich gegenüber Ländern Nordafrikas und des Ostens aus Kostengründen der passive Veredlungsverkehr je länger je mehr beansprucht. Gemäss einer kürzlich in Kraft getretenen Verordnung der EWG sind fortan für den passiven Veredlungsverkehr praktisch nur noch solche Vorerzeugnisse zugelassen, welche in der EWG selber hergestellt wurden. Zwar haben die Produkte der Schweizer Textilindustrie dank des Freihandelsabkommens freien Zugang zum EWG-Markt, doch bleiben nun infolge der genannten Verordnung aus der Schweiz stammende Vorerzeugnisse vom passiven Veredlungsverkehr ausgeschlossen. Dies muss dazu führen, dass zahlreiche Abnehmer im EWG-Raum davon absehen werden, weiterhin schweizerische Vorerzeugnisse zu kaufen.

Der Bundesrat wird deshalb gebeten, folgende Frage zu beantworten:

Ist der Bundesrat bereit, Verhandlungen mit der EWG aufzunehmen, damit sich die erwähnte Benachteiligung baldmöglichst beseitigen lässt?

*Texte de l'interpellation du 9 décembre 1982*

Dans le trafic susmentionné des textiles non terminés (produits semi-ouvrés) sont exportés puis réimportés, après avoir subi à l'étranger certaines opérations telles que l'apprêt ou après y avoir été confectionnés. Dans les pays de la CEE, on recourt toujours davantage, pour des raisons de coût, au trafic de perfectionnement passif, notamment avec les pays d'Afrique du Nord et ceux de l'Est. Selon un règlement de la CEE récemment entré en vigueur, seuls sont pratiquement encore admis au trafic de perfectionnement passif les produits semi-ouvrés qui sont fabriqués dans un pays de la CEE. Sans doute, les produits de l'industrie textile suisse ont-ils, grâce à l'Accord de libre-échange, libre accès au marché de la CEE; toutefois, le Règlement susmentionné a pour conséquence que les produits semi-ouvrés provenant de la Suisse sont désormais exclus du trafic de perfectionnement passif. Cela conduira inévitablement de nombreux clients dans les pays de la CEE à ne plus vouloir acheter des produits semi-ouvrés suisses.

C'est pourquoi le Conseil fédéral est prié de répondre à la question suivante:

Est-il prêt à entamer des négociations avec la CEE afin qu'il soit possible de mettre fin à bref délai à cette discrimination?

**Hefti:** Das Problem ist aus dem Interpellationstext ersichtlich. Ich erwarte gerne die Antwort des Bundesrates.

**Bundesrat Furgler:** Der Bundesrat ist mit dem Interpellanten besorgt über eine Entwicklung, die sich im Gefolge autonomer Rechtsakte der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft betreffend den passiven Textilveredelungsverkehr abzeichnet und die auch Auswirkungen auf unsere Volkswirtschaft zeitigen könnte und bereits zeitigt.

Es sind mir Firmen bekannt, die wegen dieser Massnahmen Einbussen erleiden, was mich auch dazu geführt hat, gestern und vorgestern die diesbezügliche Situation dem Wirtschaftsminister der benachbarten Bundesrepublik Deutschland, die ja in der EG eine gewichtige Stimme hat, darzustellen. Ich werde das Gleiche gegenüber der EG noch in dieser Woche in Brüssel tun.

Der Bundesrat ist der Ansicht, dass ein Ausschluss schweizerischer Vormaterialien von der genannten industriellen Zusammenarbeit der EWG mit Billiglohnländern auch für jene schweizerischen Erzeugnisse einen wesentlichen Verlust an Absatzmöglichkeiten in sich birgt, deren ungehinderter Zugang zu den EWG-Märkten im Freihandelsabkommen garantiert ist. Wir sind also nicht nur Bittsteller, sondern wir berufen uns auf eine klare Rechtsordnung, die wir im Sinne der soeben geschilderten Überlegungen deuten.

Hinzu kommt, dass dadurch eine traditionelle, über hundertjährige grenzüberschreitende Zusammenarbeit zwischen den Textilbetrieben der Veredelungsbranche gefährdet wird. Die entsprechenden Regionen, deren Textilfirmen wesentlicher Bestandteil der Volkswirtschaft sind, fühlen sich denn auch durch diese neuen Praktiken betroffen. Der Bundesrat wünscht für unsere Garn- und Meterwaren-Ausfuhren nach der EWG die Herstellung eines Zustandes, der der traditionellen Zusammenarbeit zwischen schweizerischen und EWG-Textilbetrieben entspricht. Ob im Hinblick auf dieses Ziel die Aufnahme eigentlicher formeller Verhandlungen mit Brüssel nötig sein wird, steht noch offen. Wie gesagt, ich hoffe, am Ende dieser Woche darüber ein noch besseres Bild zeichnen zu können, wenn ich die entsprechenden Gespräche geführt haben werde; dieses Problem ist allerdings nicht allein Thema dieser Gespräche, das versteht sich von selbst.

Ich wiederhole: Ob wir formell verhandeln müssen oder nicht, steht noch nicht fest, hat doch der Bundesrat im Hinblick auf eine rasche Lösung sofortige Schritte auf diplomatischer Ebene veranlasst, deren Ergebnis noch aussteht. Ich werde Sie selbstverständlich über alles, was hier geschieht, informieren.

So hat die schweizerische Delegation im gemischten Ausschuss Schweiz-EWG vom 8. Dezember 1982 einen rechtswahrenden Akt bezüglich jener Auswirkungen der PTV («Passive Textilveredelungsverkehr-Verordnung») vorgenommen, die im Widerspruch zum Freihandelsabkommen stehen würden. Auch hat unsere Mission in Brüssel der EG-Kommission bereits zu Beginn dieses Jahres eine Verbalnote übergeben, mit welcher sie im Hinblick auf die Überwindung der Probleme, die sich aus der gemeinschaftlichen Regelung für den passiven Textilveredelungsverkehr für schweizerische Einfuhren in die EG ergeben, um Aufnahme exploratorischer Gespräche ersucht. Eine erste offizielle Antwort der EG-Kommission auf unsere Demarchen hatte unseren Erwartungen nicht entsprochen, weshalb eben die vorerwähnten Expertengespräche vereinbart wurden; sie finden demnächst statt.

Somit setzen wir, in enger Zusammenarbeit mit den betroffenen und den betreffenden Wirtschaftskreisen der Schweiz, unsere Bemühungen fort, mit der EG zu einer möglichst raschen, klaren und transparenten Lösung des Problems zu gelangen.

Das ist der Stand der Dinge, und der Interpellant verspürt daraus, dass der Bundesrat vermutlich im Sinne seiner eigenen Betrachtungen mit der EG verhandelt.

**Hefti:** Ich bin teilweise befriedigt, möchte diese Antwort aber gerne präzisieren. Ich bitte daher, mir kurz das Wort zu erteilen.

**Präsident:** Herr Hefti beantragt damit eine Diskussion. Wird dagegen opponiert? – Das ist nicht der Fall. Die Diskussion ist beschlossen. Herr Hefti hat das Wort.

**Hefti:** Ich bin nicht befriedigt – und ich glaube, da gehe ich mit dem Bundesrat einig –, dass dieses Problem überhaupt entstanden ist und schon so lange ansteht, denn die heutige Situation widerspricht klar dem Sinne unseres Abkommens mit der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft. Befriedigt bin ich dagegen, dass nun seit einiger Zeit das BAWI die Wichtigkeit der Angelegenheit erkannt hat, welche für die Textilindustrie und ihre Arbeitsplätze von grösster Bedeutung ist. Jeder Tag, da der heutige Zustand andauert, führt zu empfindlichem Schaden. Es ist daher auch die Dringlichkeit einer befriedigenden Lösung zu betonen. Sehr glücklich und dankbar bin ich, dass der Herr Departementsvorsteher persönlich in Brüssel an oberster Stelle dieses Problem zur Sprache bringen wird. Es steht übrigens in einem gesamtwirtschaftlichen schweizerischen Rahmen. Je länger je mehr beginnt die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft ganz allgemein die Freihandelsländer wie Drittstaaten zu behandeln. Das kann zu einer eigentlichen Aushöhlung der betreffenden Vertragswerke führen, der Einhalt zu gebieten ist.

Abschliessend möchte ich auch klarstellen – nicht zuhanden des Bundesrates, aber zuhanden des Rates –, dass es hier keineswegs um irgendwelche protektionistischen Massnahmen zugunsten der schweizerischen Textilindustrie geht – diese weiss kaum, was das ist –, sondern um gleiche Chancen.

**Bundesrat Furgler:** Nur wenige Sätze: Dass das Problem entstanden ist, freut weder Herrn Hefti noch den Sprechenden. Aber das hat vermutlich weder mit Ihrer Macht noch mit unserer Macht etwas zu tun; wir sind dazu aufgerufen, entstandene Probleme zu lösen. Dass wir das tun, in den Gesprächen in Aachen, in den bevorstehenden Gesprächen in Brüssel, habe ich Ihnen geschildert. Unser Delegierter, Botschafter Jagmetti, ist mit seinem Team seit geraumer Zeit am Werk in Brüssel, und mir scheint, dass wir auf gutem Wege sind.

Zu Ihrer zweiten Äusserung, es bestehe eine gewisse Gefahr, dass wir im Zusammenhang mit der «Abschottung» der EG-Märkte gegenüber Drittstaaten Nachteile in Kauf nehmen müssen, darf ich mir folgende Bemerkung erlauben: Der Bundesrat ist auch hier der Meinung des Interpellanten, dass wir dank unserer Freihandelsordnung, die wir nun zehn Jahre lang haben und die seit 1977 die volle Wirkung für unsere Industrieerzeugnisse entfaltet, einen Rechtsanspruch haben und nicht einfach Bittsteller sind, d. h. einen Rechtsanspruch haben, nicht einfach als Drittstaat behandelt zu werden, sondern als Vertragspartner. Ich kann Ihnen versichern, dass beispielsweise der deutsche Gesprächspartner von gestern und vorgestern mit mir in diesem Punkt voll und ganz übereinstimmt, und ich bin überzeugt, dass das auch die Vertrags- und Gesprächspartner am Wochenende tun werden.

Wir sorgen demzufolge dafür, dass unser EFTA-Vertrag und dass unsere bilateralen Beziehungen mit allen EG-Staaten unter diesem Gesichtspunkt stets neu gewertet werden und unserer Industrie die ihr zukommenden Ansprüche auch eingeräumt werden.

## **Interpellation Hefti EWG. Passiver Veredlungsverkehr**

## **Interpellation Hefti CEE. Trafic de perfectionnement passif**

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1983
Année	
Anno	
Band	IV
Volume	
Volume	
Session	Herbstsession
Session	Session d'automne
Sessione	Sessione autunnale
Rat	Ständerat
Conseil	Conseil des Etats
Consiglio	Consiglio degli Stati
Sitzung	01
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	82.919
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	19.09.1983 - 18:15
Date	
Data	
Seite	392-393
Page	
Pagina	
Ref. No	20 011 948

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.

Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.

Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.